

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

14. November 2024

**MERKBLATT**

**Märkte, Auktionen und andere Veranstaltungen mit Nutztieren**

---

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 27 bis 31, 61, 62, 171 Abs. 2 und Art. 174f Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)
- Art. 30a, 30b, 151 und 153 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Technische Weisungen über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten<sup>1</sup>, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren vom 23. Juni 2008 (geändert am 18. November 2019)
- Weitere gesetzliche Grundlagen bleiben vorbehalten

**Allgemeines**

1. Grundsätzlich ist jede Veranstaltung meldepflichtig. Meldungen von Veranstaltungen gehen via Online-Meldeformular an den Veterinärdienst. Ob eine Veranstaltung bewilligungspflichtig ist, entscheidet der Veterinärdienst gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
2. Teilnehmende der Veranstaltungen wenden sich bei Fragen an den Veranstalter, nicht an den Veterinärdienst. Bei Fragen des Veranstalters ist die Zentrale des Veterinärdienstes der primäre Ansprechpartner.

**Zuständigkeiten des Amtlichen Tierarztes/ der amtlichen Tierärztin (ATA)**

3. Gesetzlich ist die seuchenpolizeiliche Überwachung der Auffuhr sowie der Ausstellung vorgeschrieben. Der ATA darf somit während der gesamten Auffuhr und Ausstellung anwesend sein. Die Kontrolle kann jedoch risikobasiert abgekürzt werden.
4. Der Veranstalter nimmt seine Pflichten bzgl. Tierschutz und Tiergesundheit wahr (s. unten), der ATA beaufsichtigt diese stichprobenartig und sorgt für die übergeordnete seuchenpolizeiliche Überwachung.
5. Die Kosten für die Überwachung der Veranstaltung betragen wie bis anhin Fr. 150 pro Stunde. Durch pünktliches Erscheinen der Tierhaltenden bei der Auffuhr und eine gute Zusammenarbeit mit der bezeichneten verantwortlichen Person, kann die Kontrolle risikobasiert abgekürzt werden.

**Zuständigkeiten des Veranstalters**

6. Tierschutz und Tiergesundheit: Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zuständig (Ruhe- und Erholungsphasen, Pflege, verbotene Handlungen, überladene Euter) und stellt sicher, dass nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen. Tiere mit Flechten sind als krank anzusehen.

7. Verantwortliche Person: Der Veranstalter bezeichnet (eine) verantwortliche Person(en), die für die Umsetzung der in der Bewilligung dargelegten Pflichten des Veranstalters verantwortlich ist / sind und vor Ort als Ansprechperson für den ATA dient. Der Veranstalter meldet die Person vorgängig dem Veterinärdienst.
8. Tierarzt: Der Veranstalter bezeichnet eine Tierarztpraxis, welche für allfällige Behandlungen der Tiere der Veranstaltung abrufbar ist. Er meldet die Praxis vorgängig dem Veterinärdienst.
9. Kontrolle von Begleitdokumenten und allfälligen Laborberichten: Begleitdokumente und jegliche Laborberichte (BVD, IBR) oder TVD-Auszüge sind durch die vom Veranstalter bezeichnete verantwortliche Person zu kontrollieren und dem ATA auf Anfrage zur Einsicht bereit zu halten.
10. Sollen Zuständigkeiten des Veranstalters auf andere Parteien (z.B. auf Vermieter der jeweiligen Örtlichkeiten) übertragen werden, so ist dies schriftlich unter den Parteien zu vereinbaren.